



Anforderungen dezentrale Wohnangebote inkl. Einzelstudios/Einpersonenwohnungen

Damit ein Wohnangebot im IFEG-Bereich bewilligt werden kann, sind die gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten. Neben den grundsätzlichen Anforderungen der [SEBE-Wegleitung für Institutionen gemäss IFEG](#) muss eine kollektive Wohnform gegeben sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b IFEG) und ist während mindestens fünf Tagen pro Woche vor Ort individuelle Betreuung zu leisten (§18 Abs. 2 SLBV).

Anforderungen an die Betreuung vor Ort

- Die individuelle Betreuung findet im Rahmen des Wohnangebots mindestens fünfmal pro Woche in direktem Kontakt (nicht telefonisch) mit dem Menschen mit Behinderung statt.
 - o Davon finden mindestens drei individuelle Betreuungsleistungen pro Woche am bewilligten Wohnstandort statt. Die restlichen Kontakte können nach individuellem Bedarf gestaltet werden (bspw. Einkauf, Freizeitbegleitung, Spaziergang u.a.).
 - o Von den drei individuellen Betreuungsleistungen pro Woche am bewilligten Wohnstandort muss mindestens eine in der Wohnung/im Einzelstudio stattfinden.
- Mindestens einmal wöchentlich wird ein kollektives Element am (oder ausgehend vom) Standort angeboten.
- Die kollektiven Elemente sind konzeptionell beschrieben und orientieren sich an den Bedürfnissen/Interessen der Menschen mit Behinderung
- Büroräumlichkeiten der Fachpersonen am selben Standort sind erwünscht.

Besondere Anforderungen für Einzelstudios/Einpersonenwohnungen

Wird ein Studio oder eine kleine Wohnung von nur einer Person mit Behinderung bewohnt, ist die Bedingung «kollektive Wohnform» nicht ohne Weiteres erfüllt. Damit für den Wohnplatz eine Bewilligung erteilt werden kann, ist die räumliche Anordnung entscheidend und der Zugang zu kollektiven Räumlichkeiten.

Einzelstudios bzw. Einpersonenwohnungen sind grundsätzlich bewilligungsfähig,

- wenn sie sich auf einem **Areal** der Institution mit mindestens vier bewilligten Wohnplätzen gemäss IFEG befinden und über Kollektivräume verfügen, die grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen
- oder:
- wenn sich mindestens vier bewilligte Wohnplätze im gleichen **Gebäude** befinden und ausreichend kollektiv nutzbare Räumlichkeiten (in der Regel 5m² pro Person) im Gebäude oder in kurzer Gehdistanz grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.